

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH  
zu der Verordnung über die Allgemeinen  
Bedingungen für die Wasserversorgung von  
Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980,  
geändert am 11. Dezember 2014**

Stadtwerke Bühl  
GmbH



Stand: 01.02.2018

## **1. Gegenstand der Verordnung (gemäß § 1 AVBWasserV)**

### 1.1

Die Versorgung von Industrieunternehmen mit Trink- und Brauchwasser sowie die Vorhaltung von Löschwasser erfolgt grundsätzlich nur zu den Bedingungen der AVBWasserV.

### 1.2

Grundstücke, die außerhalb eines durch Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anschlussleitung werden von dem Erstanlieger übernommen.

Schließen weitere Abnehmer an diese Leitung an, so haben sie sich nach der Aufteilungsberechnung des Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Bühl GmbH) an den Herstellungskosten anteilmäßig zu beteiligen. Schließen Anlieger zu einem späteren Zeitpunkt an, so erstatten sie die Anteile an die Erstanlieger zurück. Es bleibt der Stadtwerke Bühl GmbH vorbehalten, einen anderen Aufteilungsschlüssel vor Baubeginn der Leitung mit den Abnehmern zu vereinbaren.

Die erst verlegte Wasserleitung wird von der Stadtwerke Bühl GmbH verlegt und zählt zunächst als Hausanschlussleitung.

Sobald eine überwiegende Bebauung der betreffenden Straße oder des betreffenden Gebietes nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan gegeben ist und die erst verlegte Wasserleitung die technische Voraussetzung für eine öffentliche Versorgungsleitung erfüllt, kann sie von der Stadtwerke Bühl GmbH als Versorgungsleitung übernommen werden. Die Stadtwerke Bühl GmbH berechnet den Baukostenzuschuss für das betreffende Baugebiet und erstattet den etwa überschießenden Betrag der Baukosten für die erst gelegte Wasserleitung an die Anlieger zurück. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Entspricht die erst verlegte Wasserleitung den neuen Anforderungen nicht, so sind die bis dahin versorgten Abnehmer verpflichtet, an die neue Wasserleitung anzuschließen. Die Änderungskosten für diesen Anschluss gehen zu Lasten der Anlieger; desgleichen die dann erforderlichen Baukostenzuschüsse für die neue Erschließungsleitung.

Eine Einstufung als Versorgungsleitung erfolgt nicht, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren das betreffende Gebiet, aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, erschlossen wird.

## **2. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

### 2.1

Die Stadtwerke Bühl GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschlie-

ßenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

### 2.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Bühl GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Bühl GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bühl GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 2.3

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Bühl GmbH gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen,
- ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit den Grundstücksgrenzen und dem eingezeichneten Gebäude sowie die Lage des Anschlussraumes an der Straßenseite,
- nach Möglichkeit den Namen des bei der Stadtwerke Bühl GmbH zugelassenen Installateurs, durch den die Kundenanlage installiert wird,
- Angaben über eine etwa vorhandene Eigenversorgungsanlage.

## **3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV**

### 3.1

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bühl GmbH bei Anschluss an dessen Wasserversorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

#### 3.1.1

Der Anschlussnehmer, dessen Grundstück zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzenden Bestimmungen bereits an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen war (01.01.1990) zahlt der Stadtwerke Bühl GmbH einen Baukostenzuschuss nach den Regelungen

der Nr. 3.2 - 3.8, sofern sein Grundstück bzw. Grundstücksteil bisher beitragsfrei geblieben ist.

### 3.2

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

### 3.3

Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- (3.3.1) und die zulässige Geschoßfläche (3.3.2) des anzuschließenden Grundstückes.

#### 3.3.1

Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

#### 3.3.2

(1) die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

(2) In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl, die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken, die nach § 17 Abs. 1 BauNVO höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde

gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bedeutung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.

(4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschossflächenzahl 0,2.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

### 3.4

Von den Kosten gemäß Ziffer 3.2, erster Absatz, werden gegebenenfalls vorweg die den Großabnehmern, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

### 3.5

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times K \times \frac{M}{\Sigma M}$$

darin bedeuten:

**BKZ** = Baukostenzuschuss in €

**K** = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen, gemäß Abschnitt 3.2

**M** = Grundstücks- und zulässige Geschoßfläche des anzuschließenden Grundstückes, gemäß Abschnitt 3.3.1 und 3.3.2

**Σ M** = Summe aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

### 3.6

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung des Hausanschlusses oder ein weiterer Anschluss erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Abschnittes 3.5.

### 3.7

Anschlussnehmer, die an eine Verteilungsanlage anschließen, die vor dem 01.01.1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, zahlen einen Baukostenzuschuss nach folgenden Bedingungen:

Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- und die zulässige Geschoßfläche des anzuschließenden Grundstückes.

Für die Definition der Grundstücks- und der zulässigen Geschoßfläche gelten analog die Bestimmungen der Abschnitte 3.3 - 3.3.2.

Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücks- und zulässige Geschoßfläche:

**1,09 € / brutto** (1,02 € / netto)

### 3.8

Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV**

### 4.1

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bühl GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei kann die Stadtwerke Bühl GmbH innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### 4.2

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,5 Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 1,4 bis 1,8 m unter Geländeoberkante verlegt werden. Nachträgliche Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig.

## **5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

## **6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV**

Die Stadtwerke Bühl GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz durch den Einbau eines Wassermessers an und setzen den Hausanschluss bis zur Hauptabsperrvorrichtung unter Druck.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz der Stadtwerke Bühl GmbH für eine Facharbeiterstunde.

## **7. Überprüfung der Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV**

Die Überprüfung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Bühl GmbH erfolgt gegen Kostenerstattung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Wird durch fehlerhafte Ausführung der Hausinstallation eine Nachkontrolle erforderlich, so erfolgt hier eine gesonderte Berechnung, ebenfalls nach Zeitaufwand.

## **8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

### 8.1

Die Stadtwerke Bühl GmbH ist berechtigt, der Stadtverwaltung Bühl für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

### 8.2

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Röhre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

### 8.3

Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzen die Stadtwerke Bühl GmbH den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen.

## **9. Wasserrechnungslegung und Bezahlung gemäß §§ 24 bis 28 AVBWasserV**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Bühl GmbH behält sich vor, auch in kürzeren Zeitabständen abzulesen und in Rechnung zu legen.

Auf die Jahresrechnung erhebt die Stadtwerke Bühl GmbH im monat- oder zweimonatlichen Turnus Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe wird nach dem

durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden bemessen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.

Dem Kunden wird empfohlen, eigene Zwischenablesungen vorzunehmen, um eigene Verluste und ein evtl. Versagen des Zählers rechtzeitig festzustellen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

### **10. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV**

10.1

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Bühl GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

10.2

Wasserabnehmer, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben und gleichzeitig noch an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bühl GmbH angeschlossen sind, zahlen neben dem Wasserpreis für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen einen jährlichen Bereitstellungspreis.

10.3

Für die Vorhaltung von Löschwasser (z.B. Sprinkleranlagen) ist ein jährlicher Bereitstellungspreis zu zahlen.

### **11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 gemäß AVBWasserV**

Die Kosten, die der Stadtwerke Bühl GmbH aus Zahlungsverzug oder für Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage.

### **12. Laufzeit des Versorgungsvertrages gemäß § 32 AVBWasserV**

Wird ein Wasserhausanschluss nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses durch Kündigung nicht mehr benötigt oder wird ohne Kündigung seit einem Jahr kein Wasser mehr daraus entnommen, so muss der Hausanschluss, aus Gründen der Vermeidung hygienischer Gefahren, an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt werden. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und werden dem bisherigen Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

### **13. Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser gemäß § 35 AVBWasserV**

Die Stadtwerke Bühl GmbH ist aufgrund seiner Struktur wirtschaftlich darauf angewiesen, alle Abnehmer mit Wasser zu beliefern. Einer wirtschaftlichen Wasserversorgung muss daher der Anschluss- und Benutzungszwang zugrundegelegt werden.

Die für die Versorgung mit Wasser geltenden AVBWasserV werden daher ergänzt durch eine Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bühl.

### **14. Umsatzsteuer**

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt bei Drucklegung 7 %.

### **15. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft, zuletzt geändert zum 01.02.2018

## Anlage 1

### zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bühl GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Preisblatt gültig ab 01.02.2018

#### 1. Neuanschluss

a) Grundpauschale bis NW 50 einschließlich Erdarbeiten je lfm. Leitungslänge einschließlich Erdarbeiten	<b>netto</b> 1.850,00 €	<b>brutto</b> 1.979,50 €
	75,00 €	80,25 €

b) Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

#### 2. Eigenleistungen bei der Herstellung von Netzanschlüssen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Verteilnetzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Verteilnetzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Anfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Bühl GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend mit einem Bonus pro Meter Leitungsbau vergütet.

#### Bonus für Grabarbeiten auf dem eigenen Grundstück:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Bonus Einzelanschluss pro Meter	20,00 €	21,40 €
Bonus Mehrspartenanschluss pro Meter	10,00 €	10,70 €

#### 2. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV

1. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € *
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
- zum Einzug einer Forderung	32,40 € *
- zur Einstellung der Versorgung	39,40 € *
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage	32,40 € netto / <b>34,67 € brutto</b>
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	<b>nach Aufwand</b>

#### 3. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt bei Drucklegung 7 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.